

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - VERTRAGSSCHLUSS

- 1.1** Die Annahme der Bestellung ("**Bestellung**") der in der Bestellung genannten Schneider Electric Gesellschaft ("**Schneider Electric**") durch das Unternehmen, das die Produkte, Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen erbringt ("**Lieferant**"), stellt die Annahme dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**AEB**") dar, die die Vertragsbeziehungen zwischen Schneider Electric und dem Lieferanten regeln, jedoch vorbehaltlich der spezifischen Bedingungen der Bestellung für Produkte, Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen, wie sie in der Bestellung dargelegt sind ("**Lieferungen**") und unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Lieferant aufzuerlegen versucht oder die durch Gesetz, Handel, Gewohnheit, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert werden. Für die Zwecke dieser Vereinbarung werden Schneider Electric und der Lieferant gemeinsam als "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet.
- 1.2** Die Bestellung gilt fünf (5) Werktage nach Eingang als vom Lieferanten angenommen, es sei denn, innerhalb dieser Frist werden Vorbehalte schriftlich an die in der Bestellung angegebene Kontaktperson von Schneider Electric gesendet.
- 1.3** Der Lieferant ist verpflichtet, alle von Schneider Electric zur Verfügung gestellten Unterlagen/Zeichnungen und sonstigen Informationen zu prüfen, und der Lieferant wird jeden Fehler/Unterlassung/Nichteinhaltung, die er entdeckt, innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Bestellung melden. Tut der Lieferant dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, so trägt der Lieferant alle Folgen dieser Fehler/Unterlassung/Nichteinhaltung auf eigene Kosten und Gefahr.

2. LIEFERUNG – ANNAHME DER LIEFERUNG

- 2.1** Der Lieferant ist verpflichtet, an die Lieferadresse und zu den in der Bestellung angegebenen Zeiten und Preisen zu liefern und/oder die Lieferungen auszuführen.
- 2.2** Die Lieferbedingungen für die Lieferungen (Produkte und Liefergegenstände) sind DAP Incoterm für die grenzüberschreitende Lieferung und CPT Incoterm für die Lieferung im Inland (Incoterms ICC 2020) an den Lieferort von Schneider Electric. Die angegebenen Versandmodalitäten und Mengenzusagen sind grundlegende Bedingungen der Bestellung. Das tatsächliche Lieferdatum ist das Datum, das vom Empfangsbeauftragten der Lieferungen auf dem Empfangsschein (oder Lieferschein) abgestempelt und von einem seiner Bevollmächtigten ordnungsgemäß unterzeichnet wurde.
- 2.3** Wenn in den besonderen Bedingungen der Bestellung ein Abnahmeverfahren vorgesehen ist, muss der Lieferant von Schneider Electric eine Bestätigung verlangen, dass er die Lieferungen (mit oder ohne Vorbehalte) annimmt.
- 2.4** Maßgeblich ist die Lieferzeit und Leistung durch den Lieferanten. Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen durch den Lieferanten berechtigt Schneider Electric zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln, die Lieferungen abzulehnen, die Bestellung ohne Haftung zu stornieren und die Lieferungen (Produkte und Liefergegenstände) zurückzusenden und die Lieferungen (Dienstleistungen) auf Kosten des Lieferanten abzulehnen.
- 2.5** Schneider Electric hat das Recht, alle Lieferungen gemäß den Ziffern 2.4 und 2.6 abzulehnen. Im Falle der Ablehnung von Lieferungen und unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Schneider Electric zur Verfügung stehen, einschließlich des Rechts auf Schadenersatz, kann Schneider Electric: (a) die Bestellung wegen Verletzung durch den Lieferanten einseitig ganz oder teilweise beenden; oder (b) vom Lieferanten verlangen, dass er die Lieferungen unverzüglich ersetzt. Abgelehnte Lieferungen gelten als nicht geliefert/angenommen, und Schneider Electric kann auch pauschalierten Schadenersatz gemäß Ziffer 3.

2.6 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Schneider Electric zur Verfügung stehen, einschließlich des Rechts auf Schadensersatz, kann Schneider Electric Lieferungen auch wie folgt ablehnen:

- (a) Für vorzeitige Lieferungen jederzeit bis zu einem (1) Monat nach der Entladung am Lieferort; und/oder
- (b) Für die Nichteinhaltung der Spezifikationen der Bestellung.

Lehnt Schneider Electric die Lieferung gemäß a) und/oder b) ab, hat der Lieferant eine Rücksendenummer ("**RMA-Nummer**") auszustellen. Wenn der Lieferant innerhalb von fünf (5) Werktagen keine RMA-Nummer ausstellt, hat Schneider Electric das Recht, die Lieferungen ohne RMA-Nummer und mit den von Schneider Electric gewählten Versandoptionen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

2.7 Sofern nicht anders von Schneider Electric schriftlich und im Voraus genehmigt, müssen alle Teile und Komponenten, die in den Lieferungen verwendet werden, brandneu sein und allen in der Bestellung festgelegten Anforderungen entsprechen, einschließlich derjenigen in Bezug auf die zu verwendenden Materialien. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schneider Electric keine Änderungen (Hinzufügen, Ersetzen, Entfernen) an Teilen und/oder Komponenten vornehmen.

3. LIEFERZEITEN – PAUSCHALISierter SCHADENSERSATZ (LIQUIDATED DAMAGES)

3.1 Bei Liefer- oder Annahmeverzögerungen, die nicht zurechenbar sind auf:

- (a) ein Ereignis, das sich der Kontrolle einer Vertragspartei (oder einer in ihrem Namen handelnden Person) entzieht und das von dieser Vertragspartei (oder einer solchen Person) nicht vorhergesehen werden konnte oder wenn es vorhersehbar war, unvermeidbar war, und das höhere Gewalt, Epidemien, Pandemien, Stürme, Überschwemmungen, Unruhen, Brände, Sabotage, innere Unruhen oder innere Unruhen, Eingriffe ziviler oder militärischer Behörden umfasst, Kriegshandlungen (erklärt oder nicht erklärt) oder bewaffnete Feindseligkeiten oder andere nationale oder internationale Katastrophen oder eine oder mehrere terroristische Handlungen oder der Ausfall von Energiequellen ("**ein Ereignis höherer Gewalt**") ; oder
- (b) das Fehlverhalten von Schneider Electric,

schuldet der Lieferant einen pauschalierten Schadenersatz für den Verzug, berechnet auf die Gesamtnettosumme des im Verzug befindlichen Liefergegenstandes in Höhe von 0,5 % pro Kalendertag des Verzuges, bis zu einem Höchstbetrag von 10 % dieses Betrages. Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei dem pauschalierten Schadenersatz um eine echte ausgehandelte Vorausschätzung des Verlusts von Schneider Electric handelt, der sich aus einer Liefer- oder Abnahmeverzögerung ergibt, und nicht als Vertragsstrafe angesehen wird. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass Schneider Electric kein Schaden entstanden oder dieser geringer als oben beschrieben ist. Über die Höchstgrenze hinaus und unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Schneider Electric zur Verfügung stehen, behält sich Schneider Electric das Recht vor:

- (a) seinen tatsächlichen Schaden vom Lieferanten geltend zu machen; und/oder
- (b) einseitig teilweise oder vollständig von der Bestellung wegen Verzugs durch den Lieferanten zurückzutreten.

3.2 Jede teilweise oder nicht konforme Lieferung der gesamten oder eines Teils einer Bestellung gilt als verspätete oder nicht erfolgte Lieferung im Sinne dieser AEB.

3.3 Lieferverzögerungen von dreißig (30) Tagen oder mehr gelten als Nichtlieferung, und Schneider Electric hat das Recht, gleichartige Lieferungen von einem anderen Lieferanten zu beziehen, wobei alle zurechenbaren Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Differenz zu den Kosten der vom neuen Lieferanten bezogenen Lieferungen, sowie alle Kosten und Aufwendungen, die Schneider Electric im Zusammenhang mit dem Bezug der als

Nichtlieferung geltenden Lieferungen vom Lieferanten entstanden sind, vom Lieferanten zu tragen sind. Daneben hat der Lieferant Schneider Electric alle entstandenen Kosten und Verluste zu erstatten.

4. MODIFIKATIONEN UND ÄNDERUNGEN AN LIEFERUNGEN

- 4.1** Schneider Electric kann während des Bestellabwicklungsprozesses Änderungen an der Menge, den Liefer-/Abnahmetermen und/oder dem Inhalt der Lieferungen verlangen. Solche Änderungen müssen in einem zwischen Schneider Electric und dem Lieferanten ausgehandelten Änderungsnachtrag festgehalten werden, in dem gegebenenfalls die neue Menge, die vertragliche Frist für die Lieferung/Abnahme und die entsprechenden Preisanpassungen festgelegt sind. Wenn die Parteien innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem von Schneider Electric eingereichten Änderungsantrag keine schriftliche Einigung über diese Änderung erzielen, hat Schneider Electric das Recht, diese Änderungen durchzusetzen, sofern Schneider Electric dem Lieferanten gegebenenfalls einen Preiszuschlag zahlt, den Schneider Electric für angemessen hält, ohne dass das Recht des Lieferanten diesen Betrag anzufechten davon berührt wird.
- 4.2** Der Lieferant wird Schneider Electric schriftlich ("**Herstellungsmitteilung**") über jede Entscheidung, die Verfügbarkeit von Lieferungen einzustellen, sowie über alle Änderungen an den Lieferungen oder an seinen Herstellungs- oder Lieferkettenprozessen (einschließlich aller Änderungen an seinen Prozessen oder denen seiner Subunternehmer, dem Standort seiner Werke, der Beschaffung von Rohstoffen, kritischen Teilen oder Komponenten und/oder dem Design der Lieferungen) informieren, die sich auf die technischen Spezifikationen, die Einhaltung von Normen, den Lebenszyklus, die Zuverlässigkeit, die Qualität oder die Verfügbarkeit der Lieferungen auswirken können. Der Lieferant muss Schneider Electric spätestens achtzehn (18) Monate vor dem Einstellungstermin oder dem für die Umsetzung einer solchen Änderung vorgesehenen Datum schriftlich (mit Einzelheiten) informieren. Schneider Electric behält sich das Recht vor, jede solche Änderung abzulehnen und daher jede laufende Bestellung gemäß Ziffer 19.2 zu kündigen. Schneider Electric hat danach die Möglichkeit, den von ihr als notwendig erachteten Bedarf an Lieferungen zu erwerben. In jedem Fall bleibt der Lieferant in vollem Umfang für die Übereinstimmung der Lieferungen mit der betreffenden Bestellung und für die Folgen solcher Änderungen verantwortlich. Andernfalls ist Schneider Electric berechtigt, gleichartige Lieferungen von einem anderen Lieferanten zu beziehen, wobei alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Differenz zu den Kosten der von dem neuen Lieferanten bezogenen Lieferungen, sowie alle Kosten und Aufwendungen, die Schneider Electric im Zusammenhang mit dem Bezug entstehen, dem Lieferanten zugerechnet werden. Schneider Electric ist berechtigt, solche Lieferungen in der Menge abzunehmen, die dem größeren der folgenden Werte entspricht: (a) die von Schneider Electric in den zwölf (12) Monaten vor Erhalt der Herstellungsmitteilung gekauft wurden, oder (b) die von Schneider Electric für die zwölf (12) Monate nach Erhalt der Herstellungsmitteilung prognostiziert wurden. Schneider Electric bestellt die letztgenannten Mengen mindestens dreißig (30) Tage vor Ablauf des Zeitraums der Herstellungsmitteilung, und Schneider Electric nimmt die Lieferungen innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Erteilung der Bestellung ab.
- 4.3** Der Lieferant erkennt an, dass die Lieferungen in Gebieten installiert, geliefert oder ausgeführt werden, die bereits von COVID-19 oder zukünftigen Varianten oder anderen Epidemien/Pandemien betroffen sind oder in Zukunft davon betroffen sein könnten, und dass die Situation zu einer Unterbrechung, Behinderung oder Verzögerung der Fähigkeit von Schneider Electric führen kann, solche Lieferungen anzunehmen oder eine seiner Verpflichtungen aus diesen AEB zu erfüllen. Unabhängig davon, ob solche Unterbrechungen, Behinderungen oder Verzögerungen auf behördliche Maßnahmen zurückzuführen sind oder von Schneider Electric absichtlich als vorbeugende oder heilende Maßnahmen ergriffen werden, um eine schädliche Kontamination der Mitarbeiter von Schneider Electric zu vermeiden. Der Lieferant erkennt daher an, dass solche Umstände Schneider Electric von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen AEB

entbinden und die Stornierung oder Verzögerung einer Bestellung durch Schneider Electric ohne Vertragsstrafen oder andere Schäden oder eine Kündigung wegen Nichterfüllung ermöglichen.

5. GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 5.1** Der Gefahren- und Eigentumsübergang an den Lieferungen erfolgt mit der Lieferung der Lieferungen und der Annahme durch Schneider Electric, unabhängig von etwaigen Incoterms. Ist ein Abnahmeverfahren vorgesehen, trägt der Lieferant weiterhin die Risiken, die die Lieferungen betreffen, bis Schneider Electric eine vorbehaltlose Abnahmebescheinigung ausstellt. In jedem Fall erfolgt der Transport der Lieferungen auf Gefahr des Lieferanten.

6. KENNZEICHNUNG, VERPACKUNG UND DOKUMENTATION

- 6.1** Der Lieferant hat die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, der Entscheidung 768/2008/EG, der Verordnung (EU) 2019/1020 und der harmonisierten Norm EN IEC 63000:2018 sowie alle damit verbundenen Durchführungsvorschriften einzuhalten, einschließlich der Verpflichtung des Herstellers, eine Konformitätserklärung in Form einer angemessenen technischen Dokumentation auszustellen.
- 6.2** Die Lieferungen werden in einer Verpackung geliefert, die für diese Art von Lieferungen geeignet ist, und in einer Verpackung, die einen angemessenen Schutz bietet, insbesondere gegen das Risiko von Witterungseinflüssen, Korrosion, Erschütterungen, Be- oder Entladeunfällen und die Zwänge der Transport- und Lagervorgänge, um eine ordnungsgemäße Konservierung zu gewährleisten. Diese Verpackung muss der branchenüblichen Praxis und den in der Bestellung festgelegten Spezifikationen entsprechen. Sofern nicht anders bestimmt, ist die Verpackung nicht pfandpflichtig, aber wenn dies der Fall ist, wird sie auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt.
- 6.3** Die für die Lieferungen verwendeten Verpackungen müssen den Anforderungen entsprechen, die in den geltenden EU-Richtlinien und -Verordnungen sowie in den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen des nationalen Rechts festgelegt sind.
- 6.4** Der Lieferant muss in der Lage sein, Schneider Electric und allen Kontrollbeauftragten eine schriftliche Konformitätserklärung für die verwendete Verpackung vorzulegen.
- 6.5** Die Lieferungen müssen mit den für ihre Nutzung, Wartung und Instandhaltung erforderlichen Unterlagen sowie allen anderen Unterlagen, die gemäß der Bestellung und/oder den geltenden Normen erforderlich sind, geliefert werden.

7. ÜBERPRÜFUNG

- 7.1** Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die Übereinstimmung der Lieferungen mit den auf sie anwendbaren Bedingungen gemäß den Spezifikationen von Schneider Electric zu überprüfen und zu bestätigen, deren Kenntnis der Lieferant anerkennt. Die von Schneider Electric vor, während oder nach der Lieferung/Abnahme durchgeführten Prüfarbeiten entbinden den Lieferanten unter keinen Umständen von dieser Verpflichtung.
- 7.2** Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten, von den zuständigen offiziellen Stellen sämtliche Genehmigungen und Zertifizierungen einzuholen, die in Verbindung mit der Konzeption, der Herstellung, dem Transport, der Installation, der Inspektion und der Prüfung des Liefergegenstands erforderlich sind.

8. VERSAND

- 8.1** Mit jedem Versand der Lieferungen sendet der Lieferant eine Versandvorankündigung an Schneider Electric, die eine Kopie des Versandscheins, die Referenznummern, das Datum der Bestellung, die Anzahl der Pakete und eine genaue Beschreibung der versandten Lieferungen enthält. Das Original dieser Mitteilung muss jedem Paketversand

zusammen mit den Konformitätsbescheinigungen, den Prüfberichten, einer Handels- oder Pro-forma-Rechnung, allen erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen, die für die Einfuhr der Waren erforderlich sind, sowie einer Kopie des Konnossements, des Luftfrachtbriefs, des LKW-Konnossements oder eines anderen Spediteurzettifikats beiliegen, wenn das Unternehmen von Schneider Electric als eingetragener Importeur fungiert.

- 8.2** Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, die digitalen Tools von Schneider Electric für das Auftragsmanagement zu übernehmen oder zu integrieren, wenn Schneider Electric den Lieferanten ausdrücklich dazu auffordert.

9. RECHNUNGSSTELLUNG

- 9.1** Jede Rechnung ist an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden und muss die Referenzen von Schneider Electric und die der entsprechenden Bestellung enthalten, einschließlich der Bestellnummer von Schneider Electric. Jede Rechnung bezieht sich nur auf eine einzige Bestellung und muss die Beschreibung der in Rechnung gestellten Lieferungen sowie die Einheitspreise und gelieferten Mengen enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Transport-/Lieferkosten sowohl im Angebot als auch in den Rechnungen gesondert auszuweisen und Schneider Electric nur die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Schneider Electric hat das Recht, eine Prüfung gemäß Ziffer 26 und jeden Betrag zurückzufordern, der zu viel berechnet wurde, wie in der Prüfung nachgewiesen.
- 9.2** Schneider Electric behält sich das Recht vor, die Zahlung von Rechnungen auszusetzen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Bestimmungen dieses Ziffer 9 entsprechen. Schneider Electric stellt dem Lieferanten eine Lastschrift oder Rechnung aus, wenn Abweichungen in der Menge oder Qualität der gelieferten Lieferungen oder dem in Rechnung gestellten Preis auftreten. Der Lieferant muss innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Ausstellung der Lastschrift oder Rechnung etwaige Einwände melden. Wenn innerhalb dieser Frist keine Einwände gemeldet werden, gilt die Lastschrift oder Rechnung als akzeptiert, und der Lieferant muss die entsprechende Gutschrift ausstellen oder die entsprechende Rückerstattung innerhalb von fünf (5) Werktagen vornehmen.

10. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1** Sofern in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist oder anderweitig durch geltendes Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt Folgendes: (a) Alle in der Bestellung genannten Preise sind bindend und nicht abänderbar und verstehen sich als frachtfrei, einschließlich Verpackung, Versicherung und Lieferkosten und ohne Mehrwertsteuer, (b) Der Lieferant stellt Schneider Electric keine Rechnung, bevor Schneider Electric die Lieferungen angenommen hat, und (c) alle Zahlungen müssen innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Rechnungsdatum (netto 90) erfolgen. Die Zahlung von Beträgen, die den von Schneider Electric für die Bestellung ausgestellten Lastschriften entsprechen, wird ausgesetzt, bis Schneider Electric die entsprechende Gutschrift erhalten hat.
- 10.2** Der Lieferant ermächtigt Schneider Electric hiermit zur Aufrechnung und zum Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, Schulden und Forderungen, die der Lieferant oder seine verbundenen Unternehmen Schneider Electric jetzt oder in Zukunft schulden. Schneider Electric hat das Recht, ein Audit gemäß Ziffer 26 durchzuführen.
- 10.3** Nach Wahl von Schneider Electric kann die Zahlung an den Lieferanten entweder durch Schneider Electric oder durch Boissière Finance erfolgen, an die Schneider Electric eine Vollmacht zur Ausstellung von Zahlungen an Schneider Electric's Lieferanten erteilt hat.
- 10.4** Unter keinen Umständen dürfen Zahlungen, die von Boissière Finance geleistet werden, dazu führen, dass Boissière Finance die Rechte und Pflichten von Schneider Electric gegenüber dem Lieferanten aus der Bestellung übernimmt,

so dass der Lieferant aus der Bestellung, dessen Erfüllung oder den daraus resultierenden Konsequenzen gegen Boissière Finance keine Ansprüche geltend machen oder rechtliche Schritte einleiten kann.

11. ABTRETUNG, FACTORING VON FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- 11.1** Der Lieferant darf die Rechte und/oder Pflichten aus der Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schneider Electric weder ganz noch teilweise abtreten/übertragen.
- 11.2** Der Lieferant darf seine Forderungen aus der Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lieferantenbuchhaltung von Schneider Electric weder ganz noch teilweise abtreten, übertragen oder fakturieren. Sollte der Lieferant einen Factoring-Vertrag abgeschlossen haben und Schneider Electric ordnungsgemäß darüber informiert und die schriftliche Zustimmung von Schneider Electric erhalten haben, sind alle seine Rechnungen an die Factoring-Gesellschaft zu zahlen, mit der er den Vertrag abgeschlossen hat, und Schneider Electric schuldet dem Lieferanten nichts.

12. UNTERVERGABE

- 12.1** Der Lieferant darf eine Bestellung weder ganz noch teilweise an Unterauftragnehmer vergeben, es sei denn, er hat zuvor die schriftliche Zustimmung von Schneider Electric eingeholt. Schneider Electric behält sich das Recht vor, den vom Lieferanten vorgeschlagenen Subunternehmer nicht zuzulassen. Wenn der Lieferant eine Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schneider Electric ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer vergibt, kann Schneider Electric die Bestellung kündigen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, die Schneider Electric geltend machen kann.

13. FORMEN, WERKZEUGE, PRÜFMITTEL

- 13.1** Alle Formen, Werkzeuge oder Prüfmittel („Geräte“), die speziell im Rahmen der Ausführung der Bestellung hergestellt werden, gehen mit ihrer Herstellung in das ausschließliche Eigentum von Schneider Electric über und dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Erfüllung der von Schneider Electric erteilten Aufträge verwendet werden. Werden die Geräte in den Räumlichkeiten des Lieferanten deponiert, sind sie mit einem auf Schneider Electric lautenden Eigentumsschild zu versehen und auf Verlangen von Schneider Electric unverzüglich und in einwandfreiem Zustand an Schneider Electric zurückzugeben. Der Lieferant ist für die Wartung und routinemäßige Reparatur der Geräte auf seine Kosten verantwortlich. Er verwahrt die Geräte auf eigenes Risiko und stellt sicher, dass sie durch seine eigenen Versicherungen ausreichend abgedeckt sind.
- 13.2** Im Falle eines Schadens hat der Lieferant die Geräte auf eigene Kosten so schnell wie möglich in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, es sei denn, die Geräte haben einen Totalschaden; in diesem Fall hat er Schneider Electric den Marktwert zu ersetzen, der mindestens fünfundzwanzig Prozent (25 %) des Wiederbeschaffungswertes betragen muss.

14. GEWÄHRLEISTUNG

- 14.1** Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Lieferdatum bzw. Abnahmedatum, wenn ein Abnahmeprozess erforderlich ist, frei von Konstruktions-, Leistungs-, Material-, Herstellungs- oder Verarbeitungsmangel sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Wenn Schneider Electric oder der Kunde oder Endverbraucher von Schneider Electric einen Defekt oder ein Problem mit den Lieferungen feststellt, verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferungen nach Wahl von Schneider Electric in seiner Umgebung auf eigene Kosten (einschließlich etwaiger Reise-, Demontage-/Wiedermontagekosten) zu reparieren

oder zu ersetzen, damit diese in voller Übereinstimmung mit der Bestellung und der Verwendung, für die sie bestimmt sind, arbeiten.

14.2 Der Lieferant sichert ferner zu und gewährleistet, dass:

- (a) die Lieferungen:
 - (i) mit gutem und handelsüblichem Recht und frei von allen Pfandrechten, Ansprüchen und Belastungen auf Schneider Electric übertragen werden;
 - (ii) und durch die Verwendung der Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden;
 - (iii) von guter Qualität, handelsüblich und frei von Design-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind und für die bekannten Zwecke, für die sie gekauft wurden, geeignet sind;
 - (iv) den Spezifikationen von Schneider Electric, der Bestellung und/oder dem von Schneider Electric genehmigten Muster entsprechen;
 - (v) rechtzeitig, kompetent und effizient ausgeführt werden; und
 - (vi) allen anwendbaren Gesetzen entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geltende Industrienormen und -standards; und
- (b) der Lieferant über die erforderliche finanzielle Voraussetzung zur Erfüllung der Bestellung verfügt.

14.3 Die vorstehenden Gewährleistungen gelten auch nach Überprüfung, Lieferung und Zahlung und gelten zugunsten von Schneider Electric und seinen Kunden. Keine Zahlung, Inspektion, Abnahme, Überprüfung, Verzögerung, Nutzung, Weiterverkauf oder das Versäumnis, Mängel oder andere Mängel oder andere Mängel zu untersuchen, zu testen oder zu entdecken, entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus der Bestellung oder beeinträchtigt Rechte oder Rechtsmittel von Schneider Electric.

14.4 Wenn ein Anspruch im Rahmen dieser Gewährleistung geltend gemacht wird und der Lieferant den Mangel nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach der Reklamation durch Schneider Electric behebt, behält sich Schneider Electric das Recht vor, den Mangel direkt oder durch einen Dritten zu beheben oder zu ersetzen, der anstelle des Lieferanten und auf eigene Kosten und Gefahr handelt.

14.5 Alle im Rahmen dieser Gewährleistung erbrachten Dienstleistungen und/oder Ziffer, die ersetzt/repariert werden, sind für vierundzwanzig (24) Monate ab dem Datum, an dem die Dienstleistung erbracht oder der Ziffer unter den oben genannten Bedingungen ersetzt wird, durch diese Gewährleistung abgedeckt. Diese Gewährleistung gilt für alle Teile/Dienstleistungen, mit Ausnahme derjenigen, die als Verbrauchsmaterialien behandelt werden, mit einer Nutzungsdauer von weniger als vierundzwanzig (24) aufeinanderfolgenden Monaten.

14.6 Der Lieferant hat alle Ersatzteile für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab Lieferung/Abnahme der Lieferungen zu liefern.

15. ENTSCHÄDIGUNG / HAFTUNG/ FREISTELLUNG

15.1 Der Lieferant wird Schneider Electric, seine verbundenen Unternehmen, Nachfolger, Kunden (ob direkt oder indirekt), leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer in vollem Umfang und auf Verlangen von allen Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Steuerverbindlichkeiten), direkten, indirekten und Folgeverlusten, Schäden, Ansprüchen, Verfahren und Prozesskosten (auf Freistellungsbasis) sowie Urteilen freistellen und schadlos halten, Kosten (einschließlich Vollstreckungskosten) und Auslagen, die Schneider Electric, seinen verbundenen Unternehmen, Nachfolgern, Kunden (ob direkt oder indirekt), leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Unterauftragnehmern direkt oder indirekt in irgendeiner Weise als Folge von oder im Zusammenhang mit einer Verletzung oder Nichterfüllung oder Feststellung einer verspäteten oder fahrlässigen Erfüllung einer der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesen AEB oder der Bestellung entstehen.

16. GEISTIGES EIGENTUM

- 16.1** Jede Partei besitzt oder hat eine Lizenz zur Nutzung ihrer jeweiligen Patente, Urheberrechte, Marken, Designrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und anderer geistiger Eigentums- und Eigentumsrechte ("**IP-Rechte**"), die vor Abschluss der Bestellung erstellt oder entwickelt wurden, einschließlich aller Modifikationen, Verbesserungen oder Änderungen an oder an solchen bereits bestehenden IP-Rechten. In dem Maße, in dem bereits vorhandene Materialien in den Lieferungen enthalten sind oder in Verbindung mit diesen verwendet werden ("**vorbestehendes geistiges Eigentum**"), gewährt der Lieferant Schneider Electric ein weltweites, unwiderrufliches, nicht ausschließliches, vollständig bezahltes, gebührenfreies Recht und eine Lizenz zur Ermächtigung anderer, dieses vorbestehende geistige Eigentum zu verwenden, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, auszuführen, zu vertreiben und abgeleitete Werke davon zu erstellen.
- 16.2** Die Lieferungen, einschließlich aller Lieferungen, Erkenntnisse, Erfindungen, Know-how, Software und geistigen Werke, die im Rahmen der Ausführung gemäß der Bestellung von Schneider Electric entworfen oder entwickelt wurden, und aller damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum ("**Ergebnisse**") gehen gegen Zahlung des vereinbarten Preises in das ausschließliche Eigentum von Schneider Electric über.
- 16.3** Dementsprechend wird der Lieferant:
- (a) alle Ergebnisse und alle entsprechenden Rechte an geistigem/gewerblichem Eigentum an Schneider Electric abtreten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:
 - (i) das ortsunabhängige Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu sämtlichen Zwecken und für eine unbegrenzte Anzahl an Nutzern;
 - (ii) das Recht, so viele Kopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen, wie es Schneider Electric für zweckmäßig erachtet, auf jedem beliebigen Medium und mit sämtlichen derzeit bekannten und künftig entwickelten Mitteln;
 - (iii) das Recht zur Darstellung der Arbeitsergebnisse unter Nutzung jeglicher derzeit bekannten und künftig entwickelten Verfahren bzw. über jedes beliebige Medium, sowohl ohne weitere Kosten als auch gegen Bezahlung;
 - (iv) das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise selbst anzupassen und/oder abzuändern oder einen ausgewählten Dritten damit zu beauftragen; und
 - (v) das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise ohne weitere Kosten oder gegen Bezahlung direkt oder indirekt zu übertragen und/oder zu vertreiben, in jeglicher Form, mit jeglichen Mitteln und auf jeglichem Medium.
 - (b) Schneider Electric auf Anfrage die Quell- und Objektprogramme/-codes für die Software, die Teil der Ergebnisse sind, sowie die zugehörige Dokumentation zur Verfügung zu stellen;
 - (c) keinen Antrag auf Eintragung von gewerblichen Schutzrechten an den Ergebnissen zu stellen und anzuerkennen, dass Schneider Electric die einzige Person ist, die befugt ist, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um seine Rechte an den Ergebnissen zu begründen und zu schützen. Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant, Schneider Electric die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit das Unternehmen die Ergebnisse schützen, verteidigen und verwerten kann. und
 - (d) Die Ergebnisse weder direkt noch indirekt für andere Zwecke als die Erfüllung der Bestellung nutzen.
- 16.4** Die nach diesem Ziffer übertragenen Rechte werden weltweit für die gesamte Dauer des gesetzlichen Schutzes der geistigen Eigentumsrechte an den Ergebnissen und in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünften abgetreten, die in diesem Zusammenhang anwendbar sind.

16.5 Der Lieferant wird Schneider Electric und seine verbundenen Unternehmen, Nachfolger, Kunden (ob direkt oder indirekt), leitende Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer von allen rechtlichen Schritten freistellen und für schadlos halten, die von Dritten aufgrund von (angeblichen oder festgestellten) Verletzungshandlungen und/oder der Geltendmachung von Rechten an geistigem Eigentum an den Lieferungen und/oder Ergebnissen erhoben werden, die in Erfüllung der Bestellung geliefert **wurden ("IPR-Ansprüche")**. Wenn eine solche Maßnahme gegen ein Unternehmen der Schneider Electric-Gruppe ergriffen wird, hat der Lieferant Schneider Electric, die Kunden, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer von Schneider Electric in vollem Umfang und auf Verlangen von allen Verbindlichkeiten (einschließlich Steuerpflicht), direkten, indirekten und Folgeschäden, Schäden, Ansprüchen, Verfahren und Rechtskosten (auf Entschädigungsbasis) freizustellen, zu entschädigen und schadlos zu halten. Urteile und Kosten (einschließlich Vollstreckungskosten) und Ausgaben, die Schneider Electric, den Kunden, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern oder Subunternehmern von Schneider Electric direkt oder indirekt als Folge oder in Verbindung mit diesem IPR-Anspruch entstehen oder erleiden (einschließlich der Verteidigung und der gesamten Beilegung eines solchen IPR-Anspruchs).

17. VERTRAULICHKEIT/ GEHEIMHALTUNG

17.1 Alle Informationen (mit Ausnahme von Informationen, die unter die in Ziffer 17.5 genannten Ausnahmen fallen), unabhängig von ihrer Art oder ihrem Trägermedium (ob schriftlich, mündlich, in elektronischer Form oder in einem anderen Medium), die zwischen den Parteien ausgetauscht werden oder zu denen eine der Parteien im Zusammenhang mit der Bestellung Zugang hat, werden von der empfangenden Partei („**Empfänger**“) als streng vertraulich und ausschließlich für die Ausführung der Bestellung reserviert betrachtet, unter Ausschluss jeglicher anderer Verwendung („**vertrauliche Informationen**“).

17.2 Der Empfänger wird:

- (a) die Vertraulichen Informationen vertraulich behandeln, sicher verwahren und nur in der Art und in dem Rahmen offenlegen, wie es in diesen AEB oder der Bestellung ausdrücklich erlaubt ist; und
- (b) die Vertraulichen Informationen nur soweit nutzen, wie es für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen AEB oder der Bestellung erforderlich ist.

17.3 Der Empfänger kann vertrauliche Informationen offenlegen:

- (a) An diejenigen seiner leitenden Angestellten und Mitarbeiter und, im Fall von Schneider Electric, Vertreter und Subunternehmer, die Zugang zu diesen vertraulichen Informationen benötigen, um seinen Verpflichtungen aus diesen AEB nachzukommen, vorausgesetzt, dass der Lieferant im Falle des Lieferanten dafür sorgt, dass diese leitenden Angestellten und Mitarbeiter diese Vertraulichkeitsverpflichtung einhalten und daher gegenüber Schneider Electric haftbar sind; und
- (b) Soweit dies für eine Streitbeilegung gemäß Ziffer 29 erforderlich ist.

17.4 Alle von Schneider Electric zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen bleiben Eigentum von Schneider Electric und/oder mit Schneider Electric verbundenen Unternehmen. Eine Offenlegung vertraulicher Informationen durch Schneider Electric darf unter keinen Umständen so ausgelegt werden, dass dem Lieferanten ausdrücklich oder stillschweigend ein Nutzungsrecht oder ein Eigentumsrecht an den Materialien, Erfindungen und/oder Entdeckungen, die Gegenstand dieser vertraulichen Informationen sind, eingeräumt wird.

17.5 Die Pflichten des Empfängers gemäß dieser Ziffer 17 erstrecken sich nicht auf vertrauliche Informationen, die der Empfänger nachweisen kann:

- (a) ohne Verschulden des Empfängers nicht mehr geheim sind;

- (b) sich bereits im Besitz des Empfängers befunden haben, bevor sie von oder im Auftrag der Partei, die die vertraulichen Informationen offengelegt hat ("**Offenleger**"), offengelegt wurden;
- (c) von einem Dritten erhalten wurden, der sie nicht vertraulich erworben hat und dem es freisteht, sie dem Empfänger uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen;
- (d) vom Empfänger unabhängig und ohne Verstoß gegen diese AEB entwickelt wurden; oder
- (e) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder später ohne Verschulden des Empfängers in die Öffentlichkeit gelangt sind.

17.6 Der Empfänger erkennt an und stimmt zu, dass Schadenersatz allein kein angemessener Rechtsbehelf für einen Verstoß gegen diese Ziffer 17 durch den Empfänger wäre. Dementsprechend hat der Offenleger Anspruch auf billigkeitsrechtlichen Rechtsschutz (einschließlich einstweiliger Verfügungen und spezifischer Leistungen), ohne dass er einen besonderen Schadenersatz nachweisen muss, für einen Verstoß oder drohenden Verstoß gegen diese Ziffer 17 durch den Empfänger.

17.7 Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Schneider Electric verpflichtet sich der Lieferant, Dritten gegenüber seine Geschäftsbeziehung zu Schneider Electric nicht zu erwähnen, die nach technischen Unterlagen oder Spezifikationen von Schneider Electric hergestellten Lieferungen ganz oder teilweise auszustellen und die Marken, Logos und sonstigen Kennzeichen von Schneider Electric nicht zu verwenden.

17.8 Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, enden diese Vertraulichkeitsverpflichtungen fünf (5) Jahre nach dem Ende der jeweiligen Bestellung.

17.9 Wenn der Lieferant eine der oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, kann Schneider Electric die Bestellung unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche von Schneider Electric kündigen.

18. VERSICHERUNG

18.1 Auf Verlangen von Schneider Electric und innerhalb von zehn (10) Tagen nach Annahme der Bestellung hat der Lieferant alle von seinen Versicherern auszustellenden Versicherungszertifikate vorzulegen, die in angemessenem Umfang die mit der Erfüllung der Bestellung verbundenen Risiken abdecken, und zwar in allen Fällen mit einer Mindestversicherungssumme von fünf Millionen Euro (€ 5.000.000) pro Ereignis, und auf eigene Kosten jede angemessene zusätzliche Deckung einzuholen, die Schneider Electric aufgrund der mit der Erfüllung der Bestellung verbundenen Risiken für erforderlich hält. Der Lieferant ist verpflichtet, Schneider Electric als zusätzliche versicherte Partei in einer solchen Versicherungspolice zu benennen und einen Verzicht auf den Forderungsübergang zugunsten von Schneider Electric zu erklären.

19. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

19.1 Schneider Electric kann jede Bestellung jederzeit vor (i) der Annahme der Lieferungen oder (ii) dem Beginn der Dienstleistungen ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten stornieren. Wenn Schneider Electric nach Ablauf der in (i) oder (ii) genannten Frist kündigt oder zurücktritt, haftet Schneider Electric gegenüber dem Lieferanten für die tatsächlichen, dokumentierten Auslagen des Lieferanten, die nach Ablauf der Frist und vor Erhalt der Kündigungserklärung durch Schneider Electric aufgewendet wurden, und zwar nur für Arbeiten und Materialien, die ausschließlich als Ergebnis der Bestellung beschafft wurden und vom Lieferanten nicht für ein anderes Produkt oder eine andere Dienstleistung verwendet werden können, wobei die Gesamthaftung von Schneider Electric gemäß dieser Ziffer 19.1 in keinem Fall den Kaufpreis der stornierten Lieferungen übersteigen darf ("**Kündigungskosten**").

Schneider Electric kann eine Bestellung jederzeit und ohne Nachweis einer Vertragsverletzung des Lieferanten kündigen (ordentliche Kündigung), indem es eine schriftliche Vorankündigung von drei (3) Monaten einhält und als vollständige und endgültige Abgeltung (i) den Preis aller konformen Lieferungen, die vor Ablauf der Kündigungsfrist geliefert wurden, und (ii) die Kündigungskosten zahlt.

19.2 Schneider Electric kann die Bestellung in den folgenden Fällen einseitig und ohne Weiteres, je nachdem, außerordentlich kündigen oder davon zurücktreten, ohne dem Lieferanten gegenüber haftbar zu sein:

- (a) Wenn der Lieferant einen wesentlichen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus der Bestellung oder diesen AEB begeht, der nicht behebbar ist, oder wenn dieser Verstoß behebbar ist, diesen Verstoß nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit gilt jede Verletzung der Exportkontrollverpflichtungen, der Ethik- und Compliance-Bestimmungen, der Vertraulichkeits- oder Datenschutzbestimmungen und jede Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum von Schneider Electric (oder seiner Lizenzgeber) als wesentliche und nicht wiedergutzumachende Verletzung gemäß dieser Ziffer 19.2.
- (b) Mit sofortiger Wirkung bei/wenn:
 - (i) gerichtlich angeordneter oder außergerichtlicher Auflösung oder Liquidation des Lieferanten oder, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen;
 - (ii) einem Ereignis höherer Gewalt, dessen Folgen länger als sechs (6) Wochen andauern;
 - (iii) Überschreiten der vertraglichen Lieferfristen, wenn dadurch der Höchstbetrag des pauschalierten Schadensersatzes gemäß Ziffer 3 erreicht wird;
 - (iv) Ablehnung von Lieferungen gemäß Ziffer 2;
 - (v) Nichteinhaltung vertraglicher Bestell- oder Versandverfahren durch den Lieferanten;
 - (vi) der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schneider Electric ganz oder teilweise einen Unterauftrag vergibt;
 - (vii) der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schneider Electric die Rechte und/oder Pflichten aus der Bestellung ganz oder teilweise abtritt/überträgt oder einen Factoring-Vertrag abschließt; oder
 - (viii) dem Versäumnis des Lieferanten (wie von Schneider Electric festgestellt), eine angemessene Sicherheit für die Leistung und/oder die finanzielle Lage zu geben.

19.3 Nach Rücktritt oder Kündigung der Bestellung:

- (a) bleiben sämtliche Ziffern, die nach Beendigung oder Kündigung der Bestellung ausdrücklich oder stillschweigend wirksam bleiben sollen, weiterhin in Kraft; und
- (b) enden sämtliche anderen Rechte und Pflichten unverzüglich unbeschadet etwaiger Rechte, Pflichten, Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche bei Vertragsverletzung) und Verbindlichkeiten, die vor Beendigung oder Kündigung des Vertrags entstanden sind.

20. EXPORTKONTROLLGESETZE UND -SANKTIONEN

20.1 Der Lieferant bestätigt, dass er sich der internationalen Handels-, Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften, -verordnungen und -gesetze in dem Land, aus dem die Lieferungen exportiert oder geliefert werden, voll bewusst ist und darüber Bescheid weiß, und dass er entsprechende Richtlinien, Verfahren und Schulungen eingeführt hat und aufrechterhält, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

20.2 Der Lieferant erklärt sich ferner damit einverstanden, auf Kosten des Lieferanten alle erforderlichen Ausfuhr- und Wiederausfuhr- oder Übertragungsgenehmigungen oder -lizenzen oder andere anwendbare Sanktionen oder

Genehmigungen für internationale Handelskontrollen einzuholen, um sicherzustellen, dass Schneider Electric den vollen Nutzen aus der betreffenden Bestellung und diesen AEB zieht. Darüber hinaus muss der Lieferant Schneider Electric innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eingang der Bestellung schriftlich die Informationen über alle anwendbaren internationalen Handels- oder Exportkontrollregeln und die erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen für die zu versendenden Lieferungen zur Verfügung stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, Schneider Electric auch schriftlich über alle Änderungen des internationalen Handels, der Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und/oder der Genehmigungs- oder Lizenzanforderungen zu informieren, die sich auf die Vorteile von Schneider Electric im Rahmen der Bestellung auswirken können.

- 20.3** Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren internationalen Handels-, Exportkontroll- und Sanktionsgesetze, -vorschriften oder -regeln in Bezug auf die Lieferung und/oder die Bereitstellung der Lieferungen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf internationalen Handel, Exportkontrollen, Embargos, Sanktionen oder Anti-Boycott-Anforderungen, die von Zeit zu Zeit von den Vereinigten Staaten auferlegt, verwaltet oder durchgesetzt werden, das Vereinigte Königreich und die Europäische Union. Der Lieferant stellt Schneider Electric von allen Haftungen, Verlusten, Schäden und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) frei, die sich aus der Nichteinhaltung oder Verletzung solcher Gesetze und Vorschriften für den internationalen Handel, Exportkontrollen, Embargos, Sanktionen oder Anti-Boycott-Gesetze und -Vorschriften durch den Lieferanten oder aus der Verursachung eines Verstoßes von Schneider Electric gegen diese Gesetze oder Vorschriften ergeben.

21. NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

- 21.1** Der Lieferant wird die folgenden Richtlinien einhalten:

- (a) Die Richtlinien der OECD über nachhaltige Entwicklung, die auf folgender Website eingesehen werden können: <http://www.oecd.org/dac/sustainable-development-goals.htm>;
- (b) Die in der ISO-Norm 14001 "Umweltmanagementsystem" definierten Regeln;
- (c) Die in der ISO-Norm 26000 "Guidance on Social Responsibility" definierten Regeln; und
- (d) Die Energieeffizienz der Verbrauchsmaterialien in Bezug auf die ISO-Norm 50001 "Energiemanagement".

- 21.2** Um eine uneingeschränkt sichere Verwendung der Verbrauchsmaterialien zu gewährleisten, muss der Lieferant:

- (a) sämtliche nationalen Gesetze und Verordnungen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung am im Auftrag angegebenen Herstellungs-, oder Lieferort in Kraft sind zum Zeitpunkt der Lieferung der Bestellung in Kraft treten, sowie die Vorgaben der EU-Verordnungen und Richtlinien, insbesondere der REACH (EG 1907/2006), RoHS (EU 2011/65), F-Gas (EU 517/2014) und Ozon-Verordnung (EG 1005/2009) einschließlich ihrer Anhänge und Nachträge und der Gesetzgebung zu ihrer Umsetzung, einhalten;
- (b) sicherstellen, dass Lieferungen keine gefährlichen Stoffe enthalten, die die vorgeschriebenen Schwellenwerte überschreiten, es sei denn, es gilt eine gültige Ausnahme in der europäischen Richtlinie RoHS (EU 2011/65), und wenn eine Ausnahme in Anspruch genommen wird, muss dies Schneider Electric unter Verwendung des unten beschriebenen Verfahrens gemeldet werden;
- (c) alle Verpflichtungen in Bezug auf Stoffe einhalten, die in der Europäischen Union beschränkt und/oder verboten sind und die in der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) und den daraus resultierenden Änderungen aufgeführt sind; und
- (d) die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf das Verbot oder die Einschränkung der Verwendung bestimmter Produkte oder Substanzen einhalten, die zum Zeitpunkt der Bestellung sowohl in der Europäischen Union als auch in anderen Ländern wirksam sind, wenn dies in der Bestellung und/oder den Spezifikationen angegeben ist oder die bis zum Lieferdatum der Lieferungen anwendbar werden können.

- 21.3** Schneider Electric darf die Lieferungen im Sinne des Ziffers 2 bis der Lieferant die Deklarationen der Stoffe auf der Grundlage der IEC62474 Liste (die mindestens REACH- und RoHS-Stoffe umfasst) für alle Lieferungen und aktualisierte Sicherheitsdatenblätter für die Materialien und Zubereitungen vorgelegt hat, indem er sie direkt an die compliance-mfr@fr.schneider-electric.com von fr-environment- sendet, sie über BOMcheck (<https://www.bomcheck.net/>) deklariert oder wenn dies von Schneider Electric verlangt wird, innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen.
- 21.4** Auf Verlangen von Schneider Electric hat der Lieferant Schneider Electric alle dazugehörigen Unterlagen zu übermitteln, die während des gesetzlichen Zeitrahmens zur Aufbewahrung von Dokumenten erforderlich sind.
- 21.5** Im Hinblick auf die Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronikschrott und alten Batterien und Akkus einschließlich deren Finanzierung, verpflichtet sich der Lieferant, Schneider Electric über die Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen, die aus den EU-Gesetzen und -Verordnungen (insbesondere die Richtlinien 2012/19/EU, 2006/66/EG und 2013/56/EU und die Gesetzgebung zu deren Umsetzung), den Gesetzen und Verordnungen, die am Beauftragungsdatum im Lieferland gültig sind, sowie aus etwaigen bekannten Entwicklungen am bzw. vor dem Lieferdatum folgen.
- 21.6** Der Lieferant verpflichtet sich, Schneider Electric gemäß den Anforderungen des US-amerikanischen Dodd-Frank Act von 2010, der Verordnung (EU) 2017/821, der OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und/oder anderen Gesetzen mit demselben Zweck über alle in seinen Produkten enthaltenen mineralischen Konfliktstoffe und deren Herkunftsland zu informieren.
- 21.7** Der Lieferant wird Schneider Electric auf Verlangen von sämtlichen Verbindlichkeiten (einschließlich Steuerverbindlichkeiten), direkten, indirekten und Folgeschäden, Schadensersatzansprüchen, Klagen, Verfahren und Rechtskosten (auf Grundlage einer Haftungsfreistellung), Urteilen sowie Kosten (einschließlich Durchsetzungskosten) und Auslagen, die Schneider Electric gleich in welcher Form als direkte oder indirekte Folge aus einem Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 21 entstehen bzw. bei Schneider Electric auftreten, freistellen und Schneider Electric diesbezüglich schad- und klaglos halten, sofern der Lieferant diese zu vertreten hat.
- 21.8** Sollte sich der Lieferant außerdem dazu entschließen, die Zusammensetzung der Lieferungen zu ändern, muss er Schneider Electric mindestens neun (9) Monate vor dem Datum, an dem diese Änderung in Kraft tritt, darüber informieren.

22. NACHHALTIGKEIT IN DER LIEFERKETTE

- 22.1** Der Lieferant hat sowohl in Bezug auf seinen eigenen Geschäftsbetrieb als auch in Bezug auf die von ihm direkt zur Leistungserbringung eingesetzten Unterlieferanten vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um (i) eine Verletzung von Menschenrechten, (ii) eine Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen oder (iii) eine Verletzung von Umweltschutzbestimmungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Schneider Electric Grundsätzen durch den Lieferanten selbst oder durch seine Unterlieferanten zu vermeiden und Verstöße oder drohende Verstöße zu erkennen. Die Schneider Electric-Grundsätze finden Sie unter https://www.se.com/ww/en/download/document/SchneiderElectric_TrustCharter/?ssr=true und im Verhaltenskodex für Lieferanten unter <https://www.se.com/ww/en/download/document/Supplier-code-of-conduct/>. Auf Anfrage von Schneider Electric stellt der Lieferant Schneider Electric schriftliche Informationen über die getroffenen Präventivmaßnahmen zur Verfügung.

- 22.2** Schneider Electric ist berechtigt, die vom Lieferanten gemäß Ziffer 22.1 ergriffenen Präventivmaßnahmen mindestens einmal jährlich während der üblichen Geschäftszeiten und nach rechtzeitiger Vorankündigung im Rahmen von Audits zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der Lieferant wird darauf hinwirken, dass Schneider Electric bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen Menschenrechte oder gegen die in Ziffer 22.1 genannten Bestimmungen zum Arbeits- und Umweltschutz durch direkte oder indirekte Unterlieferanten des Lieferanten die bei diesen Unterlieferanten getroffenen Präventivmaßnahmen überprüfen oder durch Dritte überprüfen lassen kann.
- 22.3** Im Falle einer Verletzung von Menschenrechten oder der in Ziffer 22.1 genannten Bestimmungen zum Arbeits- und Umweltschutz durch den Lieferanten und/oder von ihm direkt oder indirekt eingesetzte Unterlieferanten hat der Lieferant unverzüglich auf die Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen hinzuwirken, die Wirksamkeit dieser Abhilfemaßnahmen zu überprüfen und Schneider Electric über die Verstöße und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu informieren, wobei die Mitteilung des Lieferanten über seinen Ansprechpartner bei Schneider Electric oder über die globale Trust Line: <https://www.se.com/ww/en/about-us/sustainability/responsibility-ethics/trustline/> erfolgen kann. Das Recht von Schneider Electric, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- 22.4** Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr, an geeigneten Schulungen zu Menschenrechten, Arbeitssicherheit und Umweltschutz teilnehmen. Auf Verlangen hat der Lieferant Schneider Electric einen Nachweis über die Etablierung und Umsetzung eines Schulungskonzepts beim Lieferanten zu erbringen.
- 22.5** Wenn Kunden von Schneider Electric aufgrund gesetzlicher Vorgaben zusätzliche Anforderungen an Schneider Electric zur Weitergabe in der Lieferkette stellen, verpflichtet sich der Lieferant, die Anforderungen mit Schneider Electric zu untersuchen und sie einzuhalten, soweit sie angemessen und im Einklang mit den Gesetzen sind.

23. ETHIK UND COMPLIANCE

- 23.1** Der Lieferant erkennt an, dass Schneider Electric sich verpflichtet, jedes Risiko von Bestechung und Korruption, Einflussnahme, Geldwäsche und Steuerhinterziehung oder deren Erleichterung in seinen Geschäftsaktivitäten zu beseitigen. Der Lieferant ist verpflichtet, Schneider Electric unverzüglich über jeden vermuteten oder bekannten Verstoß gegen geltende Gesetze zu informieren, die die Gewährung von Geschenken, Zahlungen oder sonstigen Vorteilen an eine Person oder einen leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater einer solchen Person verbieten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das französische "Sapin II"-Gesetz, den Foreign Corrupt Practices Act der Vereinigten Staaten, und dem United Kingdom Bribery Act oder die Geldwäsche, Steuerhinterziehung oder deren Beihilfe verbieten ("**Antikorruptionsgesetz**").
- 23.2** Keiner der Mitarbeiter, wirtschaftlichen Eigentümer, Aktionäre oder sonstigen Personen des Lieferanten, die an der Ausführung der Bestellung beteiligt sind oder davon profitieren oder ein Interesse am Lieferanten haben:
- (a) Ist ein Beamter, öffentlicher oder staatlicher Bediensteter;
 - (b) Ist ein Offizieller oder Angestellter von Schneider Electric oder einem seiner verbundenen Unternehmen; oder
 - (c) Wurde wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Betrug, Bestechung, Korruption, Einflussnahme, Geldwäsche oder einer anderen Straftat, bei der Unredlichkeit eine Rolle spielt, verurteilt oder anderweitig mit einer Verwaltungssanktion oder -strafe belegt. Der Lieferant wird Schneider Electric unverzüglich benachrichtigen, wenn gegen eine dieser Personen Ermittlungen wegen einer solchen Straftat eingeleitet werden.

- 23.3** Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Schneider Electric, weder allein noch mit einer anderen Person, direkt oder indirekt, einem Mitarbeiter, Offiziellen oder bevollmächtigte Vertreter von Schneider Electric Geld, Geschenke, unzulässige Vorteile oder sonstige Wertgegenstände anzubieten, zu zahlen, zu geben, zu versprechen oder die Zahlung oder Übergabe zu genehmigen.
- 23.4** Der Lieferant muss die von Schneider Electric umgesetzten und überwachten Ethik- und Antikorruptionsrichtlinien einhalten, wie sie in der Trust Charter befinden, abrufbar unter <https://www.se.com/ww/en/about-us/sustainability/responsibility-ethics/>, und im Verhaltenskodex für Lieferanten, abrufbar unter <https://www.se.com/ww/en/download/document/Supplier-code-of-conduct/> befindet.
- 23.5** Wenn der Lieferant Bedenken in Bezug auf Ethik, Compliance oder die Trust Charter von Schneider Electric und/oder mögliche Verstöße gegen diese Richtlinien hat, kann der Lieferant gerne die TrustLine von Schneider Electric nutzen. Die TrustLine ist die globale Helpline von Schneider Electric für externe Stakeholder. Es handelt sich um einen vertraulichen Kanal, über den Lieferanten Fragen stellen und Bedenken äußern können. Meldungen können über den folgenden Link gemacht werden: <https://www.se.com/ww/en/about-us/sustainability/responsibility-ethics/trustline/>.
- 23.6** Wenn der Lieferant eine der oben beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann Schneider Electric die Bestellung fünfzehn (15) Kalendertage nach einer formellen Aufforderung, der der Lieferant nicht nachkommt, ohne dass eine weitere Formalität erforderlich ist.

24. MINDESTANFORDERUNGEN AN DATEN UND CYBERSICHERHEIT

- 24.1** Wenn der Lieferant im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Lieferungen ("**Daten**") Zugriff auf Daten von oder im Auftrag von Schneider Electric hat (z. B. einschließlich, je nach Fall, Daten von Kunden, Wiederverkäufern oder Nutzern von Schneider Electric), einschließlich aller Daten, die möglicherweise von den Lieferungen selbst generiert werden,, muss der Lieferant mindestens:
- (a) nur auf Daten zugreifen, diese sammeln, speichern oder anderweitig verarbeiten, um die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Bestellung zu erfüllen, oder wie es Schneider Electric ausdrücklich schriftlich gestattet hat;
 - (b) angemessene und angemessene administrative, technische und organisatorische Maßnahmen und Schutzvorkehrungen ergreifen, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu wahren und zu schützen, im Einklang mit den geltenden Industriestandards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443;
 - (c) sollten die Lieferungen Software, Firmware oder Chipsets enthalten, müssen deren Entwicklung und Produktion nachweislich mit bewährten Industriepraktiken und -standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 übereinstimmen;
 - (d) alle anderen Datenschutz- oder Sicherheitsrichtlinien oder -verfahren einhalten, die Schneider Electric dem Lieferanten von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt oder zugänglich macht, je nach erforderlichem Kontext, insbesondere wenn der Lieferant Zugriff auf die IT-Systeme oder das Netzwerk von Schneider Electric hat, sei es an einem Standort von Schneider Electric oder aus der Ferne; und
 - (e) jede Infrastruktur, Systeme, Dienstleistungen, Produkte oder Plattformen, die vom Lieferanten für den Zugriff, die Erfassung, die Speicherung oder die anderweitige Verarbeitung von Daten verwendet werden, einschließlich Daten, die im Auftrag von Schneider Electric von Dritten erhoben werden, müssen in Übereinstimmung mit branchenweit anerkannten Sicherheitsanforderungen und Praktiken des sicheren Entwicklungslebenszyklus entwickelt, gewartet und betrieben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sichere Anwendungsentwicklung, Schwachstellenmanagement, und Einhaltung der geltenden Vorschriften und Anforderungen.

- 24.2** Der Lieferant hat einen angemessenen und branchenüblichen Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu unterhalten, um die Bereitstellung der Lieferungen sicherzustellen, wobei Daten- und Cybersicherheitsrisiken in seine umfassenden Risikoanalysen, Notfallpläne und Lösungen für die kontinuierliche Lieferung und den Betrieb einbezogen werden.
- 24.3** Für den Fall, dass der Lieferant einen bestätigten oder vernünftigerweise vermuteten Missbrauch, eine Kompromittierung oder einen unbefugten Zugriff, eine Zerstörung, einen Verlust, eine Veränderung, eine Aneignung oder Offenlegung von Daten, eine Sicherheitsverletzung oder eine vermutete Schwachstelle feststellt, sei es in den IT-Systemen oder im Netzwerk des Lieferanten oder in Bezug auf den Lieferanten ("**Sicherheitsvorfall**"): (a) Der Lieferant muss Schneider Electric innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden über das Supplier Breach Notification Portal von Schneider Electric unter folgender Adresse benachrichtigen: <https://www.se.com/ww/en/work/support/cybersecurity/report-an-incident.jsp#Suppliers>; (b) Diese Benachrichtigung muss mindestens enthalten: (a) eine kurze Beschreibung des Sicherheitsvorfalls, (b) alle Systeme oder Daten von Schneider Electric, die von dem Sicherheitsvorfall betroffen sind, (c) alle Personen, die an dem Sicherheitsvorfall beteiligt sind, einschließlich aller Personen, die eine unbefugte Nutzung vorgenommen oder eine unbefugte Offenlegung erhalten haben, falls bekannt, (d) was der Lieferant unternommen hat oder unternommen wird, um den Sicherheitsvorfall zu untersuchen, schädliche Auswirkungen zu mindern und weiteren Schaden oder ähnliche Sicherheitsvorfälle zu verhindern; und (e) alle anderen von Schneider Electric in Bezug auf den Sicherheitsvorfall angeforderten Informationen; (c) Der Lieferant muss unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um jeden Sicherheitsvorfall zu untersuchen, einzudämmen und zu beheben, und mit Schneider Electric bei jeder nachfolgenden Untersuchung und Reaktion im Zusammenhang mit den IT-Systemen oder -Netzwerken des Lieferanten oder in Bezug auf die Lieferungen zusammenzuarbeiten und Nachweise erbringen, die den Abschluss dieser Aktivitäten belegen. Sofern nicht anders angegeben, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten in Bezug auf ihre Leistung und die hierin vorgesehenen Maßnahmen.
- 24.4** Der Lieferant muss Richtlinien und Verfahren entwickeln und implementieren, die mit den Industriestandards übereinstimmen (z. B. ISO/IEC 29174 Vulnerability Disclosure, ISO/IEC 30111 Vulnerability Disclosure, NIST Cybersecurity Framework v1.1 Reference RS). AN-5, NIST Special Publication 800-53 Rev. 4 RA-5, 17 SA-11, 18 und SI-2, in der jeweils gültigen Fassung), um die Benachrichtigung, Dokumentation und Behebung von Schwachstellen und wesentlichen Mängeln im Zusammenhang mit den im Rahmen der Bestellung an Schneider Electric gelieferten Produkten und Dienstleistungen durch den Lieferanten zu behandeln.
- 24.5** Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen und für den Fall, dass die Ausführung der Bestellung spezifische oder erweiterte Schutzmaßnahmen für Daten erfordert, werden die Parteien eine spezifische und angemessene Ergänzung vereinbaren, welches das von Schneider Electric in angemessener Weise bestimmte Maß an Cybersicherheit berücksichtigt, was aufgrund der Umstände erforderlich ist.

25. DATENSCHUTZ

- 25.1** Der Lieferant wird alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf den Datenschutz und die Vertraulichkeit personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Bestellung einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 ("**DSGVO**").
- 25.2** Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag von Schneider Electric nur für die in der Bestellung beschriebenen Zwecke. Der Lieferant wird in gutem Glauben mit Schneider Electric zusammenarbeiten, um

unverzüglich zusätzliche Vertragsbedingungen umzusetzen, die erforderlich sind, damit Schneider Electric seinen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß den geltenden Anforderungen in der Zukunft nachkommen kann. Dem Lieferanten und seinen Subunternehmern, die im Auftrag des Lieferanten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bestellung erbringen, ist es strengstens untersagt, personenbezogene Daten weiter zu verwenden, die nicht mit den geltenden Datenschutzgesetzen, Regeln und Vorschriften und der Bestellung vereinbar sind. Der Lieferant ist verpflichtet, Schneider Electric unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er der Ansicht ist, dass er diesen Ziffer nicht einhalten kann.

- 25.3** Jede Partei verarbeitet berufliche Kontaktdaten und andere relevante personenbezogene Daten in Bezug auf Mitarbeiter oder andere Vertreter der anderen Partei zu Zwecken, die für die Verwaltung ihrer Kunden-Lieferanten-Beziehung erforderlich sind, und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten. Der Lieferant darf personenbezogene Daten nur in Bezug auf die personenbezogenen Daten seiner Hauptkontakte bei Schneider Electric für Marketingzwecke verwenden, vorausgesetzt, der Lieferant hält sich an die geltenden Informationen, Einwilligungen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen.
- 25.4** Der Lieferant verarbeitet als Datenverantwortlicher personenbezogene Daten, die von Schneider Electric oder auf Verlangen von Schneider Electric zur Ausführung der im Rahmen dieser Bestellung bereitgestellten Lieferungen bereitgestellt werden. Der Lieferant hat die geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Der Lieferant informiert Schneider Electric über jede Berichtigung oder Löschung der im Rahmen der Bestellung verarbeiteten personenbezogenen Daten oder über jede Einschränkung der Verarbeitung, die in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen durchgeführt wurde. Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Bestellung ausgetauschten, gespeicherten oder verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie ursprünglich verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden. Der Lieferant stellt sicher, dass jede grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Bestellung in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgt.
- 25.5** Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Auftrag von Schneider Electric als Datenverarbeiter ist ein spezifischer und angemessener Zusatz erforderlich.

26. RECHNUNGSPRÜFUNG

- 26.1** Schneider Electric behält sich das Recht vor, direkt oder durch einen von Schneider Electric ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eine Inspektion der Lieferungen durchzuführen, auch in den Räumlichkeiten des Lieferanten oder seiner wichtigsten Subunternehmer, vorausgesetzt, Schneider Electric gibt eine angemessene Vorankündigung und führt die Inspektion während der normalen Öffnungszeiten des Lieferanten/dieser Subunternehmer (oder jederzeit im Notfall) durch.
- 26.2** Schneider Electric behält sich das Recht vor, in Bezug auf die Lieferungen Folgendes zu tun:
- (a) die Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten zu prüfen;
 - (b) Inspektion der Arbeiten und/oder Dienstleistungen, aus denen sich die Lieferungen während der Herstellung befinden;
 - (c) Überprüfen Sie die Qualitäts-, Herstellungs- und Testdaten für die Verbrauchsmaterialien; und
 - (d) die tatsächliche Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten aus der Bestellung und diesen AEB zu überprüfen und die finanzielle Situation des Lieferanten zu bestätigen.

- 26.3** Wenn der Lieferant eine der oben beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann Schneider Electric die Bestellung fünfzehn (15) Kalendertage nach der Aufforderung, der der Lieferant nicht nachkommt, ohne dass eine weitere Formalität erforderlich ist.

27. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 27.1** Nichts im Vertrag und in den AEB beschränkt oder schließt die Haftung von Schneider Electric aus:
- (a) bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - (b) wegen Betrugs oder arglistiger Täuschung und/oder arglistigem Verschweigen eines Mangels;
 - (c) für jeden Verstoß gegen Exportbestimmungen;
 - (d) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
 - (e) im Falle von Garantien; oder
 - (f) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (*ProdHaftG*).
- 27.2** Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Schneider Electric auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 27.3** Soweit die Haftung von Schneider Electric ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

28. ALLGEMEIN

- 28.1** Diese AEB, die Bestellung und alle Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen oder Vereinbarungen in Bezug auf ihren Gegenstand.
- 28.2** Eine Verzögerung bei der Ausübung oder Nichtausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs im Rahmen oder in Verbindung mit der Bestellung stellt weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar oder verhindert oder schränkt die zukünftige Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs ein, noch verhindert oder schränkt die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs ein. Ein Verzicht auf ein Recht, einen Rechtsbehelf, eine Verletzung oder eine Nichterfüllung ist nur gültig, wenn er schriftlich erfolgt, und von der Partei, die ihn erteilt, unterzeichnet wurde, und nur unter den Umständen und für den Zweck, für den er erteilt wurde, und stellt keinen Verzicht auf andere Rechte, Rechtsmittel, Verstöße oder Versäumnisse dar.
- 28.3** Wenn eine Bestimmung dieser AEB von einem Gericht, einer Stelle oder einer zuständigen Behörde für rechtswidrig, rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden wird, gilt diese Bestimmung als von diesen AEB getrennt, und dies hat keinen Einfluss auf den Rest dieser AEB, der in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleibt.
- 28.4** Änderungen dieser AEB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Parteien (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet sind.

- 28.5** Nichts in diesen AEB und keine Handlungen, die von den Parteien in Verbindung damit ergriffen werden, begründen eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien oder geben einer der Parteien die Befugnis, als Vertreter oder im Namen oder im Auftrag der anderen Partei zu handeln oder die andere Partei zu binden oder sich als berechtigt zu erweisen, dies zu tun.
- 28.6** Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie ein unabhängiger Auftragnehmer ist und diese AEB als Auftraggeber und nicht als Vertreter für oder zugunsten einer anderen Person eingeht.
- 28.7** Die Parteien können die Bestellung ohne Zustimmung ihrer Kunden, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer ändern oder aufheben.
- 28.8** Die Parteien beabsichtigen nicht, dass die Bestimmungen dieser AEB von einer anderen Person als einer Vertragspartei des Abkommens durchsetzbar sind.
- 28.9** Die Rechte und Rechtsmittel von Schneider Electric, die in diesen AEB dargelegt sind, gelten zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Rechten und Rechtsmitteln und schließen diese nicht aus.
- 28.10** Alle Mitteilungen oder sonstigen Mitteilungen, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesen AGB erfolgen, erfolgen schriftlich und:
- (a) Versand per frankierter Post erster Klasse an die registrierte Adresse der betreffenden Partei; oder
 - (b) An die eingetragene Adresse der betreffenden Vertragspartei geliefert oder dort hinterlassen (aber in keinem Fall per Post).
- 28.11** Jede Mitteilung oder Mitteilung, die gemäß Ziffer 28.10 gelten als zugestellt:
- (a) Falls gemäß Ziffer 28.10 Buchstabe a) um 9:00 Uhr am zweiten Werktag nach dem Datum der Veröffentlichung; und
 - (b) Falls gemäß Ziffer 28.10 Buchstabe b) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung oder Mitteilung an die Anschrift dieser Vertragspartei zugestellt oder dort abgegeben wird.
- 28.12** Für die Zustellung einer Mitteilung oder Mitteilung genügt es, vorzusehen, dass die Bestimmungen der Ziffer 28.10 eingehalten wurden.

29. GELTENDES RECHT

- 29.1** Die Bestellung zwischen Schneider Electric und dem Lieferanten unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts und des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 1980.
- 29.2** Alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Bestellung ergeben und die nicht außergerichtlich beigelegt werden können, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der für den Sitz von Schneider Electric zuständigen Gerichte, auch im Falle eines Eilverfahrens, bei der Beteiligung Dritter oder mehrerer Beklagter.